

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Antrag der Brauerei C. & A. Veltins GmbH & Co. KG
auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG**

im Stadtgebiet Meschede

Die Brauerei C. & A. Veltins GmbH & Co. KG, v. d. Veltins Verwaltungs-GmbH, v. d. GF Herrn Peter Peschmann mit Sitz in 59872 Meschede, An der Streue 1-4, hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständige Genehmigungsbehörde, am 05.02.2024 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Umwidmung von Drucktanks zu Gärtanks in Meschede in der Gemarkung Grevenstein in der Flur 12 auf dem Flurstück 753 beantragt.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 7.27.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 7.26.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Beschaffenheit, den Standort oder die wesentlichen Merkmale der Anlage. Inhalt der Änderung ist die Umwidmung von Drucktanks zu Gärtanks mit Erhöhung des NH₃-Gesamtfüllgewichts um 3,8 t auf 47,1 t. Es sollen fünf Tanks aus dem Drucktankkeller in die Funktion des Gärkellers überführt werden, dabei erhalten die bisher ungekühlten Drucktanks in ihrer neuen Funktion als Gärtanks eine Anbindung an die Kälteversorgung.

Die möglichen Auswirkungen des Änderungsvorhabens auf die einzelnen Schutzgüter wurden anhand der oben genannten Nutzungs- und Schutzkriterien geprüft und bewertet. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist nicht zu erwarten.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird entschieden, dass das Genehmigungsverfahren für die beantragte Änderung gem. §§ 6, 16 BImSchG ohne UVP durchgeführt wird. Für das beantragte Vorhaben besteht keine UVP-Pflicht.

Durch die Änderung werden die Schutzgüter nicht erheblich beeinträchtigt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 23.04.2024

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40084-2024-04

Im Auftrag
gez.
Schlichting